



GEMEINDE FRESACH

Dorfplatz 160, 9712 Fresach

☎ 04245 2060 , FAX 04245-51

E-Mail: [fresach@ktn.gde.at](mailto:fresach@ktn.gde.at),

[www.fresach.at](http://www.fresach.at) UID: ATU5936441



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 16. Dezember 2019, Zl. 920-5/2019, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Fresach erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

### § 2

#### Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird,

- ab 1. Jänner 2020: € 15,00
- ab 1. Jänner 2021: € 17,00
- ab 1. Jänner 2022: € 19,00

### § 3

#### Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
  - a) Lawinen- und Personensuchhunden,
  - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes,
  - c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden, und
  - d) Hunden in Tierasylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

**§ 4**  
**Hundemarke**

- (1) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Fresach“ und eine (fortlaufende) Nummer.
- (2) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe gemäß § 4 K-HAG mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.
- (3) Für die Hundemarke belaufen sich die Kosten auf € 3,50 pro Stück.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 21. November 1985, Zl. 941-6/1982, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Altziebler